

Satzung der Stadt Friedrichroda über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen
- Wahlentschädigungssatzung -

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThüKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Satzung über die Entschädigung für die im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen tätigen Bürger der Stadt Friedrichroda – Wahlentschädigungssatzung – beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der

Europawahl,
Bundestagswahl,
Landtagswahl,
Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Stadtratswahl, Kreistagswahl
Ortsteilbürgermeisterwahl, Ortsteilratswahl)

sowie bei

Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Stadt Friedrichroda. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane bei Volks- und Bürgerentscheiden.

§ 2
Entschädigung der Wahlvorstände

(1) Für die Tätigkeit als Stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer sowie Beisitzer in einem Wahlvorstand am Wahltag erhalten

- a) Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Friedrichroda eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €; zusätzlich wird ein Freizeitausgleich in Höhe eines 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des jeweiligen Bediensteten gewährt.

(2) Für die Tätigkeit als Wahlvorsteher am Wahltag erhalten

- a) Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Friedrichroda eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €; zusätzlich wird ein Freizeitausgleich in Höhe eines 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des jeweiligen Bediensteten gewährt.

Die zu gewährende Freizeit für Bedienstete der Stadtverwaltung Friedrichroda / Stadtbetriebe ist über die Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit auszugleichen.

- (3) Für den Transport der Wahlunterlagen wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Pauschalbetrag pro Wahlbezirk bei Nutzung eines privaten Pkw gezahlt. Der Pauschalbetrag ist wie folgt gestaffelt:
- | | |
|---|---------|
| Wahlbezirke im Stadtgebiet Friedrichroda | 5,00 € |
| Wahlbezirke in Finsterbergen u. Ernstroda | 7,00 €. |
- Dies entfällt beim Briefwahlvorstand.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 haben die Mitglieder der Wahlvorstände/Wahlausschussmitglieder Anspruch auf Reisekosten nach dem ThürRKG.
- (5) Soweit es notwendig ist, die Auszählung des Wahlergebnisses an einem anderen Tag nach dem Wahltag fortzusetzen, erhalten die Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung i. H. v. 50% der in Abs. 1 und 2 genannten Beträge.

§ 3 Mehrfachwahlen

Werden verschiedene Wahlen miteinander verbunden oder zusammengelegt, am gleichen Tag durchgeführt und ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine sonstige Person für mehr als eine Wahl berufen/bestellt, so wird die nach den jeweiligen Gesetzen bestimmte Entschädigung, auf die nach § 2 zu gewährende Entschädigung angerechnet. Dabei dürfen die in § 2 genannten Beträge insgesamt jedoch nicht überschritten werden.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses

Beisitzer bzw. deren Stellvertreter im Wahlausschuss gemäß § 4 Abs. 4 ThürKWG erhalten pro Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

§ 5 Ersatz in besonderen Fällen

Sofern mit ausdrücklicher und schriftlicher Billigung des Wahlleiters ein im Rahmen allg. Wahlen ehrenamtlich Tätiger Lehrgänge und dergleichen besucht, die im Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, werden ihm die diesbezüglich entstandenen Auslagen nach dem Thüringer Reisekostengesetz und der Thüringer Trennungsgeldverordnung ersetzt.

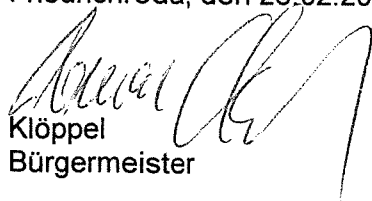
§ 6 Entschädigung anderer Personen

Bedienstete und Personen, die mit der Organisation und Durchführung der Wahlen beauftragt sind, erhalten am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Zusätzlich wird Bediensteten ein Freizeitausgleich für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme

am Wahltag und dem Tag vor der Wahl, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlungen geleistet wird, gewährt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Friedrichroda, den 26.02.2019


Klöppel
Bürgermeister